

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 45/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

M [REDACTED] V [REDACTED] D [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten
durch den Geschäftsführer Paul-Hubert M [REDACTED], G [REDACTED]-S [REDACTED]-
[REDACTED]-Straße 16, W [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Wolfgang [REDACTED],
Rudolf [REDACTED] und Sylvilin
[REDACTED], [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

E [REDACTED] B [REDACTED]-O [REDACTED]-S [REDACTED] GmbH, gesetzlich
vertreten durch den Geschäftsführer Klaus B [REDACTED], E [REDACTED]
straße 37, B [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Jochen [REDACTED],
[REDACTED] in [REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Wolf, Dr. Skibbe, Treier, Dr. Brunotte und Groß
am 26. November 1986

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 20. Juni 1986 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Wert des Beschwerdeverfahrens: 2.265,-- DM.

G r ü n d e

Die Beklagte ist durch Versäumnisurteil des Landgerichts
zur Herausgabe verschiedener Gegenstände verurteilt worden;
die Kosten wurden ihr zu 2/3 auferlegt. Dagegen hat sie Ein-
spruch mit dem Antrag eingelegt, das Versäumnisurteil im
Kostenpunkt aufzuheben. Das Landgericht hat mit seinem am
31. Januar 1986 zugestellten Endurteil das "Versäumnisurteil
..., das nur im Kostenpunkt angegriffen wurde, ... im Kosten-
punkt aufrechterhalten". Das Oberlandesgericht hat die am
27. Februar 1986 eingelegte Berufung der Beklagten mit der
Begründung verworfen, daß sie gegen das allein über die
Kosten entscheidende Endurteil gerichtet und damit gemäß § 99
Abs. 1 ZPO unzulässig sei. Die dagegen gerichtete sofortige
Beschwerde ist statthaft sowie form- und fristgerecht einge-
legt, hat jedoch keinen Erfolg.

Nach § 99 Abs. 1 ZPO ist eine Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt grundsätzlich nicht zulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Ein solcher Fall der isolierten Anfechtung der Kostenentscheidung liegt hier vor (vgl. BGH, Beschluß vom 14. Februar 1985 - I ZB 19/84, KostRsp. ZPO § 99 Nr. 74; OLG Stuttgart, JurBüro 1981, Sp. 1984, 1985; Zöllner/Schneider, ZPO, 14. Aufl., § 99 Anm. 3). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist die Kostenentscheidung nicht zur Entscheidung in der Hauptsache geworden. Hauptsache ist das Begehren auf Herausgabe geblieben, auch wenn die darauf gerichtete Verurteilung wegen der zulässigen Beschränkung des **E i n s p r u c h s** auf die Kostenentscheidung (vgl. §§ 338, 340 ZPO; Zöllner/Schneider aaO und § 338 Anm. 1) bereits vor Erlaß des Endurteils rechtskräftig geworden war.



Eine Umdeutung des als Berufung bezeichneten Rechtsmittels in eine sofortige Beschwerde nach § 99 Abs. 2 ZPO scheidet schon deshalb aus, weil es nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 577 Abs. 2 ZPO eingelegt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wolf

Dr. Skibbe

Treier

Dr. Brunotte

Groß